

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1
Satz 2; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 786/78
Urteil des BAG vom 23. Mai 1979 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 786/78

13 Sa 1099/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
23. Mai 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

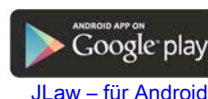
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Döring für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. März 1978 - 13 Sa 1099/76 - aufgehoben, soweit es den Antrag der Beklagten auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wehrt sich gegen eine von der Beklagten am 25. Februar 1976 ausgesprochene ordentliche Kündigung.

Der 42 Jahre alte Kläger war seit 1. April 1965 bei der Beklagten beschäftigt. Er war Redakteur des von der Beklagten herausgegebenen "K . . .". Seit Anfang 1972 arbeitete er in der Lokalredaktion in D Von dort aus hatte er über die Arbeit der Landesbehörden und über Ereignisse in Nordrhein-Westfalen zu berichten; er war unmittelbar der Chefredaktion unterstellt. Der Kläger verdiente zuletzt 3.050,-- DM brutto monatlich; darin war eine übertarifliche Zulage von 450,-- DM enthalten.

Beide Parteien sind tarifgebunden. Der Kläger ist Vorsitzender des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen der Deutschen Journalisten-Union, einer Fachgruppe der Industriegewerkschaft Druck und Papier; der Inhaber der Beklagten, der Verleger A N D , ist Vizepräsident des Bundesverbandes des Deutschen Zeitungsverleger e. V.. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 1. Dezember 1971 Anwendung. Er enthält in § 12 Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Redakteuren.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos 3 - [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Im November 1975 erfuhr die Beklagte, daß der Kläger an einem Film für den Westdeutschen Rundfunk (WDR) arbeite. Sie forderte ihn auf, seine Nebentätigkeiten im Jahre 1975 vollständig darzustellen. Der Kläger berichtete am 18. November 1975, daß er zusammen mit einem WDR-Mitarbeiter einen Fernsehfilm herstelle mit dem Thema "Kriminalberichterstattung und ihre Auswirkungen auf die davon betroffenen Opfer, Straftäter und deren Angehörige". Er bat für die Zeit vom 24. November bis 5. Dezember 1975 um Urlaub im Vorgriff auf den Erholungsurlaub 1976 oder um unbezahlten Urlaub. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. November 1975 ab. Sie machte zugleich geltend, daß die Arbeit an diesem Fernsehfilm keine "gelegentliche Nebentätigkeit" im Sinne von § 12 Abs. 2 MTV sei. Sie sei nicht damit einverstanden, daß der Kläger für den WDR in dem von ihm vorgesehenen Maße eine Nebentätigkeit ausübe. Wegen der Gewährung des unbezahlten Urlaubs kam es zu einem weiteren Schriftwechsel zwischen den Parteien. Der Kläger führte in einem Schreiben vom 22. November 1975 aus, die Verweigerung des unbezahlten Urlaubs sei unverständlich. Einige Kollegen sei in der Vergangenheit ein Urlaub für ein weitaus größeres Ausmaß an Nebentätigkeit gewährt worden; betriebliche Gründe stünden diesem Wunsch nicht entgegen. Der Kläger blieb deshalb auch in der Zeit vom 24. bis 30. November 1975 von seiner Arbeit fern. Als die Beklagte mit Schreiben vom 25. November 1975 bei ihrer Auffassung blieb und eine weitere Arbeitsverweigerung als schwerwiegende Verletzung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen ansah, schrieb der Kläger am 30. November 1975, daß er ab Montag - das war der 1. Dezember 1975 - wieder an seinem Arbeitsplatz sein werde. Für die vergangene Woche habe er noch auf die übliche Praxis des Verlages vertraut. Ob der Kläger vom 1. Dezember 1975 an der Beklagten seine Arbeitskraft in dem geschuldeten Umfang zur Verfügung gestellt hat, ist zwischen den Parteien streitig.

Am 12. Februar 1976 wurde im 3. Programm des Westdeutschen Rundfunks von 21.00 Uhr bis 21.45 Uhr der Film, an dem der Kläger als Mitautor gearbeitet hatte, mit dem Titel "Immer auf der Seite der Opfer" ausgestrahlt. Dieser Film befaßt sich in einem ersten Teil kritisch mit der Berichterstattung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Presse über ein Sittlichkeitsdelikt. Es schildert Folgen dieser Berichterstattung für die Täter, die Opfer und die Familienangehörigen. Der Kläger führt in einem Kommentar diese Mißstände auf die "Konzentration politischer Macht in immer weniger Pressekonzernen" zurück. Der zweite Teil dieses Filmes befaßt sich mit der Berichterstattung über die Wirtschaftskriminalität. In ihm werden zunächst die Gefahren für die Gesundheit der in der PVC-Herstellung beschäftigten Arbeitnehmer geschildert. Dies wird am Beispiel eines in T bei K ansässigen Unternehmens dargestellt. Sodann wird behauptet, daß die Gefährlichkeit des Herstellungsverfahrens schon seit 1949 bekannt sei. Trotz Todesfällen und schweren Gesundheitsschäden habe die Presse erst im Dezember 1973 nach einem "Spiegel"-Bericht darüber berichtet, zum Teil in der Folgezeit auch wieder abschwächend. In diesem Zusammenhang wird auch der "K ..." mit einer Schlagzeile vom 14. Dezember 1973 erwähnt. Im Film wird sodann der Bundestagsabgeordnete C (SPD) interviewt. Er verweist auf "wirtschaftliche Abhängigkeiten" der Presse und der Journalisten. Im anschließenden Kommentar des Klägers heißt es dann:

"Der deutsche Presserat fordert: Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, daß redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter beeinflusst werden. Von dieser Verantwortung der Presse, ihrer öffentlichen und demokratischen Aufgabe, umfassend zu informieren, bleibt bei der Berichterstattung über Wirtschaftskriminalität nicht viel übrig. Hier stehen Kapitalinteressen auf dem Spiel. Umfassend und engagiert im Interesse der VC-Arbeiter haben deshalb fast nur Zeitungen berichtet, die weitgehend anzeigenunabhängig sind ..."

Weiter läßt der Kläger eine ehemalige Journalistin, die anonym und als Person nicht erkennbar auftritt, über die "Konzernfreundliche VC-Berichterstattung ihrer Lokalredaktion" berichten:

"Es gab also damals ganz starke Behinderungen bei der Berichterstattung. Z.B. waren ja die PVC-Erkrankungen längst bekannt. Es durfte aber bei uns im Lokalteil nicht berichtet werden, weil die Informationen von der DKP kamen. Erst als sich die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos - 5 (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



SPD Monate später dieser Sache annahm und als auch der "Spiegel" darüber berichtet hatte, erfuhren die Leser in unserem Raum von der Gefährdung bei der Herstellung von PVC. Aber nicht nur, war die DKP als Informant nicht akzeptabel, sogar die IG-Chemie war in diesem Zusammenhang verdächtig. Ich wurde beispielsweise, weil ich die meiste Berichterstattung über Gewerkschaften machte, von der IG-Chemie informiert, als eine Reihe von PVC-Kranken von T von der Berufsgenossenschaft anerkannt wurden. Das teilte ich dann auch in der Redaktion mit, aber ein Bericht darüber erschien erst Wochen später, als das Konkurrenzblatt darüber schrieb. ...

Das kam von der Zentralkommission. Von da aus war auch angeordnet worden, daß alle Berichte im Zusammenhang mit PVC dem Justiziar des Verlages vorgelegt werden mußten."

Auch ein in T tätiger Arzt berichtet über "VC-Erkrankungen" und seinen Eindruck, daß die Presse eher im Sinne der Betriebsleitung und des Unternehmens berichtet habe. Die Gefahren des Herstellungsverfahrens seien bisher unterschätzt worden. Nach der im Film vom Kläger geäußerten Ansicht könnte hier vorerst nur durch Tarifverträge, die den Journalisten Mitbestimmungsrechte gegenüber dem Verleger einräumen, Abhilfe geschaffen werden.

Am 17. Februar 1976 leitete die Beklagte das Kündigungsverfahren ein. Sie beurlaubte den Kläger mit sofortiger Wirkung. Am gleichen Tage befaßte sich der Redaktionsbeirat des K mit dem vom Kläger hergestellten Film. Der Redaktionsbeirat besteht aus den von den Redakteuren gewählten Vertretern. Er soll darüber wachen, daß die Grundsätze der inneren Pressefreiheit im Hause der Beklagten beachtet werden. Im Protokoll über diese Sitzung heißt es abschließend:

"Der Beirat kommt zu dem Ergebnis, daß der Vorwurf der Nachrichtenunterdrückung oder -manipulation nicht zutrifft; er wurde widerlegt. Eine Verletzung des Redaktionsstatuts liegt nicht vor.

Herr K hat durch sein Vorgehen Kollegen unbegründet schwer belastet und die Solidität ihrer Berufsauffassung infrage gestellt. Er hat die Gebote der Kollegialität - auch gegenüber der gesamten Redaktion - verletzt. Der Beirat sieht darin eine Störung des Betriebsfriedens.



Der Beirat wird in einem Brief an den WDR den Vorwurf, Stadt-Anzeiger-Redakteure hätten wichtige Nachrichten unterdrückt oder unterdrücken müssen, zurückweisen.

Der Beirat gibt diese Erklärung einstimmig ab."

Nach Anhörung des Betriebsrats sprach die Beklagte mit Schreiben vom 25. Februar 1976 die Kündigung aus.

Nach dieser Kündigung gab der Kläger der sowjetischen Zeitung Literatornaya Gazeta ein Interview, das am 7. April 1976 erschien. Dort heißt es (in der Übersetzung einer beeidigten Dolmetscherin) u. a.:

"Die westdeutsche Presse ist darüber (gemeint sind Vergiftungen bei der PVC-Herstellung) sehr gut unterrichtet gewesen, hüllte sich jedoch hartnäckig im Schweigen ein. In diesem Zusammenhang hatte ich im Film auch die Zeitung " " genannt, wo ich im Laufe meiner Arbeit eine umfangreiche Dokumentation über eine solche Art Manipulationen sammeln konnte. Gerade für diese Entlarvungen, die den echten Wert der demagogischen Erklärungen über die "Freiheit der Presse" im Westen aufdecken, bin ich so hart bestraft worden."

Der Kläger hat behauptet, er habe in der Zeit von Oktober bis Dezember 1975 Arbeiten an dem Fernsehfilm in seiner Freizeit erledigt. Er sei der Autor des Textes und habe Interviews vorbereitet und aufgenommen. Ab 1. Dezember 1975 habe er - wie angekündigt - wieder gearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt habe er nur noch rund 15 Stunden für die Herstellung des Filmes aufgewandt. Der Justitiar seiner Gewerkschaft habe seine Mitarbeit an diesem Film als gelegentlichen Einzelfall im Sinne von § 12 MTV angesehen. Nach der Praxis der Beklagten in vergleichbaren Fällen habe er zumindest einen Anspruch auf unbezahlten Urlaub gehabt. Die Behauptung der Journalistin, daß es bei der Berichterstattung über PVC-Erkrankungen Behinderungen durch die Zentralredaktion der Beklagten gegeben habe, könne er beweisen. Die Redaktion der Beklagten habe schon 1972 und im Frühjahr 1973 Hinweise auf solche schwerwiegenden Erkrankungen erhalten. Ein Redakteur Sch habe in der S Lokalausgabe des K berichten wollen; das habe die Redaktionsleitung in S abgelehnt mit der Begründung, der Fall werde bereits von einem Redakteur der Zentralredaktion



recherchiert. Trotzdem sei in der Hauptausgabe monatelang zu diesem Problem nichts erschienen. Auf Nachfrage des Redakteurs Sch und der Journalistin habe der Chefredakteur der S Lokalredaktion erklärt, er könne nicht anders, er stünde unter dem Druck von K. Ein zuständiger Redakteur der Zentralredaktion habe zu dieser Zeit schon Informationen gehabt, er habe sie aber nicht veröffentlichen dürfen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die am 25. Februar 1976 zum 30. September 1976 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst wurde sondern weiterbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,
hilfsweise, das Arbeitsverhältnis nach § 9 KSchG zum 30. September 1976 aufzulösen.

Die Beklagte hat behauptet, ihre Redakteure hätten auch im Fall der PVC-Erkrankungen sorgfältig recherchiert. Bis Ende 1973 seien diese Recherchen unergiebig gewesen. Es seien auch keine Redakteure in ihrer Berichterstattung behindert worden. Aufgrund der unberechtigten Vorwürfe lehnten es die Kollegen des Klägers ab, mit diesem zusammenzuarbeiten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihre Anträge weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung enthalten keinen mit der Revision nachprüfbaren Rechtsfehler. Über den Antrag der Beklagten, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, muß das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Beklagten noch einmal entscheiden.



- 8 -

I. Das Berufungsgericht hält die von der Beklagten ausgesprochene ordentliche Kündigung für sozial ungerechtfertigt und damit für rechtsunwirksam (§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 KSchG). Es führt dazu aus: Die Kündigung sei nicht erforderlich gewesen; unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgebrachten Gründe und der Interessen des Klägers sei sie weder angemessen noch verständlich oder billigenswert. Der Kläger habe in seinem Film nur die verlegereigene und anzeigenabhängige Presse insgesamt angegriffen. Diese Kritik müsse sich die Beklagte und ihr Verleger gefallen lassen. Nur in krassen Fällen mache eine solche Rufschädigung des ganzen Wirtschaftszweiges dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar. Dem K
werde - für Dritte erkennbar - nur an einer Stelle der Vorwurf gemacht, er habe abschwächend über die Gefährlichkeit der PVC-Erkrankung berichtet. Soweit eine ehemalige Journalistin über eine Behinderung in ihrer Berichterstattung berichtet habe, sei für die Fernsehzuschauer nicht erkennbar gewesen, daß damit die Redaktion des K gemeint war. Zur Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens sei die Kündigung nicht erforderlich gewesen. Es sei nicht erkennbar, daß die durch die Kritik des Klägers hervorgerufene Unruhe sich nachteilig auf den Arbeitsablauf ausgewirkt habe; der Kläger habe seinen Arbeitsplatz in D und habe deshalb keinen persönlichen Kontakt zu den übrigen Kollegen der Redaktion. Daß der Kläger in der Zeit vom 24. bis 30. November 1975 eigenmächtig Urlaub genommen habe, habe die Beklagte als nicht so schwerwiegend angesehen. Ihre Behauptung, der Kläger habe auch nach dem 1. Dezember 1975 nicht in dem von ihm geschuldeten zeitlichen Umfang gearbeitet, habe die Beklagte nicht bewiesen. Auch bei einer Gesamtbetrachtung hätten die festgestellten Umstände nicht das Gewicht, eine ordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Im Revisionsverfahren muß nachgeprüft werden, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der sozialwidrigen Kündigung verkannt hat. Entgegen der Auffassung der Revision ist das



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



hier nicht der Fall.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht stelle an die ordentliche Kündigung die gleichen Anforderungen wie an eine außerordentliche Kündigung. Das ergebe sich daraus, daß das Berufungsgericht von einer im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG "erforderlichen" Kündigung spreche. Damit wolle das Berufungsgericht nur solche Kündigungen als berechtigt anerkennen, die bei objektiver Betrachtung sachlich notwendig und somit zwangsläufig seien. An anderer Stelle prüfe das Berufungsgericht, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses "unzumutbar" sei; hier werde ein Tatbestandsmerkmal des § 626 BGB verwendet.

b) Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht stellt seinen Erwägungen den Rechtssatz des § 1 Abs. 2 KSchG voraus. An diesem Maßstab will es das Verhalten des Klägers messen. In der zusammenfassenden Beurteilung spricht das Berufungsgericht wiederum davon, daß alle von der Beklagten vorgebrachten Gründe für eine "nur" fristgerechte Kündigung nicht ausreichen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Tatbestandsmerkmal "bedingt" verschieben entgegen der Ansicht der Revision diesen Maßstab nicht. Sie zeigen nur, daß das Berufungsgericht ein Verhalten des Arbeitnehmers von einigem Gewicht verlangt. Nicht jede Vertragsverletzung soll eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Das ist richtig. Das Tatsachengericht muß anhand der Umstände des Streitfalles die Frage beantworten, ob die Kündigung bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien billigenwert und angemessen erscheint (BAG 23,371 [377] = AP Nr. 83 zu § 1 KSchG 1951 [zu III der Gründe]). Diesen Maßstab hat das Berufungsgericht nicht dadurch aufgegeben, daß es an anderer Stelle Erwägungen darüber anstellt, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer unzumutbar war. Evident wollte das Berufungsgericht damit nur zum Ausdruck bringen, daß das Arbeitsverhältnis durch die allgemein gehaltene Kritik am Pressewesen weniger belastet wird, daß der Arbeitgeber eine solche Kritik eher hinzunehmen habe. Nach dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe



ist auszuschließen, daß das Berufungsgericht damit von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen wäre.

2. Im Revisionsverfahren nur eingeschränkt nachprüfbar sind Erwägungen des Berufungsgerichts darüber, ob die für eine ordentliche Kündigung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Diese Erwägungen beruhen nur dann auf einer Rechtsverletzung, wenn das Berufungsgericht nicht alle maßgebenden Umstände berücksichtigt hat, oder wenn der Tatsachenrichter den ihm vorbehaltenen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung, wie sich die festgestellten Umstände auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt haben, überschritten hat (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 [zu C II der Gründe] und Urteil vom 16. März 1978 - 2 AZR 424/76 - AP Nr. 15 zu § 102 BetrVG 1972 [zu B III 1 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen).

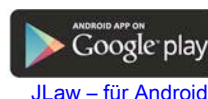
Bei Anlegen dieses Maßstabes sind keine Rechtsfehler festzustellen. Dabei geht es zunächst um den Inhalt des Filmbeitrages, für den der Kläger als Mitautor verantwortlich ist; die Beklagte hat ihre Kündigung in erster Linie mit dem Inhalt dieses Filmes begründet. Erst in zweiter Linie kommt es auch auf die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Vorgeschichte des Films an. Aber auch diese Ausführungen sind frei von Rechtsfehlern.

a) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger mit seinem Filmbeitrag keine falschen Behauptungen über die Beklagte in der Öffentlichkeit verbreitet hat. Der Beitrag des Klägers enthält eine kritische Meinung zur anzeigenabhängigen Presse. Dieser Teil der Presse wird allgemein und ohne konkrete Nachweise der Nachrichtenmanipulation beschuldigt. In dieser rechtlichen Würdigung ist dem Berufungsgericht zuzustimmen.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß der Kläger den Vorwurf der Nachrichtenmanipulation an einem Beispiel erläuterte, das sich in der Region Köln zugetragen hat. In T , das namentlich genannt wurde, erscheint nicht nur eine Tageszeitung. Der Fernsehzuschauer konnte die geschilderten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos – (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ereignisse deshalb nicht mit der Beklagten in Verbindung bringen. Die im Film auftretende Journalistin blieb bewußt unerkannt; auch daraus ergaben sich für die Zuschauer mithin keine Hinweise, daß gerade dem K. Nachrichtenmanipulation vorgeworfen werden sollte. Diese Zeitung wurde im Film im übrigen auch lobend erwähnt.

b) Das Berufungsgericht hat alle wesentlichen Umstände in seine Würdigung einbezogen.

Es hat sich zunächst mit der Frage befaßt, ob der Kläger mit seiner Kritik an erheblichen Teilen der Presse Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt hat. Es hat diese Frage verneint.

Diese rechtliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht befindet sich insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Der Kläger kann sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Danach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht der freien Meinungsäußerung, aber auch die Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmfreiheit sind für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend (BVerfGE 20, 56 [97]; zuletzt BVerfGE 42, 163 [169]). Dieses Grundrecht prägt auch die rechtlichen Beziehungen der Parteien eines Arbeitsvertrages. Zwar findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Zu diesen allgemeinen Gesetzen gehören die Grundregeln über das Arbeitsverhältnis (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 1, 185 [194] = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG 1951 [Bl. 4 R]; zuletzt BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung [zu III 2 der Gründe]). Die allgemeinen Gesetze müssen jedoch so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt des Rechts auf freie Meinungsäußerung auf jeden Fall gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 [208]). Daraus folgt: Die Meinungsäußerung allein kann keine Kündigung rechtfertigen (BAG 23, 371 [375] = AP Nr. 83 zu § 1 KSchG 1951 [zu I der Gründe]; vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 [zu II 3 c der Gründe]). Andererseits kann dem Arbeitnehmer eine gewisse



Rücksicht in der Form der Kritik abverlangt werden; er darf den Vertragszweck nicht durch diffamierende Äußerungen gefährden (BAG 24, 438 [445] = AP Nr. 2 zu § 134 BGB [zu II 2 c, d der Gründe]). Je allgemeiner aber eine Kritik vorgetragen wird, desto weniger groß ist die Gefahr, daß dadurch der Vertragszweck unmittelbar gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall wurde das Arbeitsverhältnis durch die ganz allgemein gehaltene Kritik nicht unmittelbar berührt; der Vertragszweck wurde nicht gefährdet. Der Kläger hat Pflichten aus dem Arbeitsvertrag insoweit nicht verletzt. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß der Kläger zwar seine Arbeitsbedingungen und die vergleichbarer Journalisten kritisch dargestellt hat, daß er aber andererseits mit dieser Kritik zugleich eine gewerkschaftliche Forderung nach mehr Mitbestimmung der Journalisten begründet hat. Dies ist ein wesentliches Anliegen des Films.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, daß sich das Berufungsgericht nicht mit den Auswirkungen des Films auf das Arbeitsverhältnis der Parteien befaßt habe. Die von der Revision in anderem Zusammenhang gerügten Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar sei, zeigen das Gegenteil. An mehreren Stellen beschäftigt sich das angefochtene Urteil mit der Frage, ob und inwieweit der Kläger arbeitsvertragliche Pflichten verletzt hat, und wie sich etwaige Pflichtverletzungen auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt haben.

Das Berufungsgericht brauchte schließlich nicht darauf einzugehen, daß der Kläger vor der Verbreitung seiner Meinung über unzulängliche Berichterstattung der Tagespresse in Fällen der Wirtschaftskriminalität nicht den Redaktionsbeirat eingeschaltet oder den Arbeitgeber unmittelbar angesprochen hatte. Die Revision verkennt, daß es dem Kläger nicht darum ging, Mißstände der Beklagten in der Öffentlichkeit darzustellen, damit Abhilfe geschaffen werde. Er berichtete - an einem Beispiel - über längst Vergangenes. Ihm ging es nicht darum,



gerade in seiner Redaktion - bei diesem angesprochenen Beispiel -, die ungehinderte Berichterstattung zu sichern.

c) Mit einer Verletzung des Betriebsfriedens konnte die Beklagte ihre Kündigung nicht rechtfertigen.

Ein Arbeitgeber, dessen Kündigung unwirksam ist, weil der Arbeitnehmer keine Vertragsverletzung begangen hat, oder weil die Vertragsverletzung nicht so schwer wiegt, daß sie eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, kann sich in der Regel zur weiteren Begründung dieser Kündigung nicht auf eine Störung des Betriebsfriedens berufen. Ist eine verhaltensbedingte Kündigung unberechtigt, muß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fortsetzen. Er darf dem Druck anderer Arbeitnehmer nicht ohne weiteres nachgeben. Hier kommt hinzu, daß die Beklagte nur auf eine mögliche Gefährdung der notwendigen Zusammenarbeit des Klägers mit anderen Redakteuren hinweisen konnte. Das Berufungsgericht bemerkt mit Recht, daß es schon nach dem Vortrag der Beklagten wegen der sofortigen Beurlaubung des Klägers nicht zu Störungen im Betriebsablauf gekommen ist.

d) Die weiteren Erörterungen des Berufungsgerichts, mit denen es mögliche Vertragsverletzungen des Klägers bei der Herstellung des Filmes prüft, sind aus revisionsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht legt dar, daß der Kläger zwar Vertragspflichten verletzt hat, daß diese Vertragspflichtverletzungen aber nicht so schwerwiegend, daß sie eine ordentliche Kündigung rechtfertigen könnten. Das Berufungsgericht hält sich auch hierbei im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraums. Die Revision erhebt insoweit keine Rügen, bis auf eine Ausnahme: Sie beanstandet, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob der Kläger in der Zeit vom 1. bis 8. Dezember 1975 gearbeitet hat, die Beweislast verkannt habe. Diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte hätte die von ihr aufgestellte Behauptung beweisen müssen; das sei nicht geschehen. Die Revision meint, der Kläger hätte beweisen müssen, daß er seine arbeitsvertraglichen Pflichten in dieser Zeit in vollem Umfang erfüllt habe. Die Auffassung der Revi-



Beweislast in Fällen treffen, in denen er es allein in der Hand hat, den Tatbestand aufzuklären, dem Beweispflichtigen diese Möglichkeiten aber versagt sind. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Die Beklagte hätte als Arbeitgeber unschwer darlegen können, daß aus dieser Zeit keine oder nur ungewöhnlich geringe Arbeitsergebnisse vorliegen. Es ist auch nicht festgestellt, daß der Kläger wegen der Arbeiten an Interviews seine regelmäßige Arbeitszeit nicht eingehalten hätte. Schon die Behauptung, daß der Kläger diese Interviews auch nach dem 1. Dezember 1975 aufgenommen hätte, an die die Beklagte eine entsprechende Vermutung anknüpft, ist nicht bewiesen. Der Kläger hatte dazu behauptet, nach dem 1. Dezember 1975 habe er keine Interviews mehr aufgenommen, er habe nur noch 15 Arbeitsstunden für die Herstellung des Films benötigt.

e) Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der ordentlichen Kündigung halten mithin den Angriffen der Revision stand.

II. Dagegen überzeugen die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Auflösungsantrag der Beklagten nicht.

1. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Diese Gründe muß der Arbeitgeber im einzelnen vortragen und - wenn sie bestritten werden - auch beweisen. Dabei ist zu beachten: Als derartige Gründe kommen zwar auch solche in Betracht, die die Kündigung selbst nicht rechtfertigen können, es müssen aber noch zusätzliche Tatsachen vorgetragen werden. Die zur Rechtfertigung der ordentlichen Kündigung vorgebrachten Gründe können für sich allein genommen den Auflösungsantrag nicht rechtfertigen (vgl. BAG vom 30. September 1976 - 2 AZR 402/75 - AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969 [zu 3 a der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt).

2. Von diesen Grundsätzen geht das Berufungsgericht zwar aus. Es hat bei der rechtlichen Würdigung aber nicht alle von der Beklagten vorgebrachten Gründe zutreffend gewürdigt.



- a) Dem Berufungsgericht ist zunächst darin zu folgen, daß die Äußerungen des Klägers im Prozeß den Auflösungsantrag nicht rechtfertigen können. Zwar sind einige Formulierungen des Klägers unnötig aggressiv und verletzend. Das darf aber im Hinblick auf die Bedeutung, die der Kündigungsschutzprozeß für die berufliche und wirtschaftliche Existenz des Klägers hatte, nicht überbewertet werden. Mit dem Ende des Kündigungsschutzprozesses ist der Anlaß zu solchen Äußerungen weggefallen. Die notwendige Zusammenarbeit wird durch diese Äußerungen daher nicht gefährdet.
- b) Dagegen hat das Berufungsgericht der Behauptung der Beklagten, die übrigen Redakteure lehnten aufgrund der unrechtmäßigen Vwürfe jede weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger ab, nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen. Zwar kann dieser Sachverhalt – wie dargelegt – die Kündigung nicht rechtfertigen. Für eine Vorausschau, wie sie nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG geboten ist, kann dieser Sachvortrag aber von Bedeutung sein. Der Kläger hat durch seine Äußerungen in der sowjetischen Literaturzeitschrift das Arbeitsverhältnis stark belastet und die kollegiale Zusammenarbeit erschwert. Das Berufungsgericht hat richtig gesehen, daß der Kläger durch dieses Interview in der Öffentlichkeit die Behauptung aufgestellt hat, der K habe in der Berichterstattung über PVC-Erkrankungen Nachrichten unterdrückt und eine Zensur ausgeübt. Dies ist der schwerste Vorwurf, den man Journalisten gegenüber erheben kann. Die Empörung des Verlegers und der übrigen Redakteure der Beklagten ist von daher verständlich. Das Berufungsgericht hätte deshalb den Behauptungen der Beklagten nachgehen und die angebotenen Beweise erheben müssen. Wenn sich die Behauptung der Beklagten als wahr erweist, käme es weiter darauf an, ob der Kläger die Richtigkeit seiner Darstellung über die Nachrichtenunterdrückung in der Redaktion des K beweisen kann. Da der Sachverhalt insoweit nicht festgestellt wurde, muß der Rechtsstreit zur Entscheidung über den Auflösungsantrag der Beklagten an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

